Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 7951.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg, übernommenen chausseemäßigen Ausbau der im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Heilsberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1872.

(Nr. 7952.) Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Vorstande der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung der Aktionaire am 17. November 1870. gefaßten Beschlusses darauf angetragen ist, Behufs Deckung der Mehrausgaben und vollständigen Ausrüstung der Bahn der Gesellschaft die Aufnahme einer Anleihe von

zweihundert und fünfundzwanzig Tausend Thalern

gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Berücksichtigung der vorgetragenen Verhältnisse durch gegenwärtiges Privilegium auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 225,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema A. in Apoints zu 100 Thaler unter Nr. 1. bis 2250. ausgefertigt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes und dem Rendanten unterzeichnet.

Die Unterschriften der beiden Erstgenannten können in Faksimile, die Unterschrift des Rendanten muß handschriftlich erfolgen.

§. 2.

Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft, deren gesammtes Vermögen ihren Antheilen verpfändet ist. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Prioritäts-Stamm- und Stamm-Aktien ein unbedingtes Vorzugsrecht.

§. 3.

Die Obligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung der Zinsen werden den Obligationen zunächst für 10 Jahre 20 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talons nach den sub B. und C. beigefügten Schemas beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite zehn Jahre ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quit-

quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei dem Vorstande der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an dem Tage der Fälligkeit der Obligation verfallen, mit den fälligen Obligationen eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1877. ab jährlich mindestens ein halbes Prozent von dem gesammten Nominalbetrage derselben nebst dem Betrage der durch die bereits getilgten Obligationen entstehenden Zinsersparniß verwendet.

Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine sechsmonatliche Kündigung der Obligationen mit Genehmigung der Staatsregierung zu.

Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht durch den Vorstand unter Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen, sowie eine allgemeine Kündigung der Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 11. genannten öffentlichen Blätter. Die erste Einrückung muß mindestens sechs Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 2. Januar jeden Jahres, das erste Mal am 2. Januar 1878; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligation nebst Zinskupons und Talon an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Die im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelösten Obligationen kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt mortifizirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der im §. 4. angegebenen Verjährungsfrist bei dem Vorstande der Gesellschaft glaubhaft nachweist, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht präsentirten Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 8.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Vorstande der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung gebrachten Obligationen sind werthlos und ist dies von dem Vorstande unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke alsdann öffentlich zu erklären.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 9.

Außer den im §. 6. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche zur Zahlung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 6. festgesetzte Tilgung nicht innegehalten wird.

In den Fällen a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes; das Recht der Kündigung in dem

Falle

Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 10.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum vollständigen Transportbetriebe auf der Bahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen zu solchen Anlagen und Einrichtungen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, als: zum Post- und Telegraphenbetriebe, zu polizeilichen und steuerlichen Einrichtungen, zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen; auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach der Entscheidung des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zum Transportbetrieb nicht nothwendig sind.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in die Leipziger Zeitung und in die Berliner Börsen-Zeitung eingerückt werden.

Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt Unser Handelsminister ein anderes für dasselbe.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von 225,000 Rthlrn., verzinslich zu fünf Prozent.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

N. N.

(Faksimile.)

Eingetragen Fol. ....

Der Rendant.

N. N.

(handschriftlich.)

Wegen Erneuerung der Kupons und der Talons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgt jedesmal besondere Bekanntmachung.

100 Thaler.

Jeder Obligation sind zwanzig Zinskupons und ein Talon auf zehn Jahre beigegeben.

100 Thaler.

Schema B.

.....te Serie.

Schema B.

2 Rthlr. 15 Sgr. **2 Rthlr. 15 Sgr.**

.....ter Zinskupon

zur

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahn

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. bei der Kasse der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Preußisch Kurant.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

N. N.

(Faksimile.)

Eingetragen Fol. ....

Der Rendant.

N. N.

(handschriftlich.)

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Schema C.

Schema C.

Talon

zur

Prioritäts-Obligation

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben bei unserer Gesellschaftskasse am .... die zweite Serie der Zinskupons, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei dem unterzeichneten Vorstande rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Cottbus, den .. ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

N. N.

(Faksimile).

Eingetragen Fol. ....

Der Rendant.

N. N.

(handschriftlich.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).